

schieden, dass die Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gleichwohl auch auf solche zypriotischen Urteile anzuwenden ist, die Sachen betreffen, welche sich im Nordteil Zyperns befinden.

Zur Zahl der Deutschen, die danach damit rechnen müssen, dass gegen sie bereits ergangene oder noch ergehende Urteile wegen des Erwerbs von Grundstücken im Nordteil Zyperns in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und vollstreckt werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Welches Recht ist nach Auffassung der Bundesregierung gemäß der Übergangsvorschrift des § 62 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in Fällen anzuwenden, in denen das Verfahren am 1. Juli 2007 zunächst als Mahnverfahren anhängig war?

**Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 2. Juni 2009**

Die Bundesregierung hat zum Verständnis des Übergangsrechts in der Begründung des Regierungsentwurfs zum WEG-Reformgesetz (Bundestagsdrucksache 16/887) ausgeführt:

„Die im Entwurf vorgesehene Erstreckung der ZPO-Regelungen auf Verfahren in WEG-Sachen, die Streichung der Versteigerungsvorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die Einführung eines begrenzten Vorrangs für Hausgeldforderungen sollen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren nicht berühren. Der Übergang vom alten auf das neue Recht könnte ansonsten zu Verzögerungen und Erschwerungen führen.“

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 62 WEG anhand dieses in den Materialien zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens so zu verstehen, dass auch auf diejenigen Wohnungseigentumssachen das alte Recht anzuwenden ist, die am 1. Juli 2007 als Mahnverfahren bei Gericht anhängig waren. Mahnverfahren werden durch Stellung des Mahnantrags anhängig. Für das Mahnverfahren gemäß § 46a WEG-alt, das in der schriftlichen Frage angesprochen wird, gelten insoweit keine Besonderheiten.

22. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass Menschen wegen ihrer Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland eine Haft antreten mussten, zu der sie noch von Nazi-Richtern verurteilt waren, die diese aber aus Gründen ihres Untergangs nicht mehr veranlassen konnten, und wenn ja, wie viele Menschen waren davon betroffen?